3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Die Stadt Lohne erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinne von Satz 2 gelten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbesondere Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (3) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

2. Die Absätze 2 und 3 des § 6 werden wie folgt neu gefasst, Absatz 4 wird gestrichen:

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (2) Als Einspielergebnis für ein Spielgerät nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Gesamtbetrag der in Geldspielgeräten eingesetzten Spielbeträge (Einwurf) abzüglich der ausgezahlten Gewinne (Auswurf), anzusetzen (sog. Saldo 1). Ein negatives Einspielergebnis innerhalb eines Kalendermonats wird mit "Null" (0) gewertet.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind. Diese Daten sind auf sog. Zählwerksausdrucken (Auslesestreifen) zu dokumentieren.
- 3. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe "20 %" durch die Angabe "25 %" ersetzt.
- 4. Die Absätze 2 und 4 des § 8 werden wie folgt neu gefasst:

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (2) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind Zählwerksausdrucke (Auslesestreifen) im Original oder Kopie für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anschließen.
 - Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Kontrollmodul (SPIELV), Spieleraufwand.
- (4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Lohne nach erfolgter Anhörung von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

5. Die Absätze 1 und 2 des § 10 werden redaktionell angepasst:

In den Absätzen 1 und 2 des \S 10 ist die Paragraphenbezeichnung " \S 6 Abs. 3" durch " \S 8 Abs. 2" zu ersetzen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.

Lohne,

(Siegel)

Dr. Voet Bürgermeisterin